

§ 52

Durchführungs Vorschriften

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze zu ändern und zu ergänzen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen.